OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700833/2/MZ

Datum:
Linz, 2. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der N Z, x, x, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 27.10.2020, GZ: San-259/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe mit 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 4 Stunden festgesetzt werden. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 35 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in Folge: belangte Behörde) vom 27.10.2020, GZ: San-259/20, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben es als Gewerbeinhaberin und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche der Firma N Z, in x, x (Gastgewerbe), zu vertreten, dass am x um x Uhr in der Betriebsstätte oa. Firma (Lokal `K´) in x, x, 4 Kunden (Gästen) das Betreten der Betriebsstätte erlaubt wurde.

Sie haben somit nicht dafür Sorge getragen, dass ggst. Betriebsstätte des Gastgewerbes von Kunden in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht betreten wird.

Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der COVID-19-Lockerungsverordnung dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 i.d.g.F. i.V.m. §§ 1, 2 Ziff. 1 und 3 (2), des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.g.F.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die bP eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Stunden verhängt und ein Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens in der Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen der bP in der Höhe von 2.000 Euro aus und berücksichtigte strafmildernd die Unbescholtenheit der bP.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die bP rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher die bP unter Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides ausführt, im Jahr 2019 lediglich 1.161,38 Euro Einkünfte bezogen zu haben, was bei der Strafbemessung berücksichtigt werden möge. Die bP gibt weiters an, verheiratet zu sein und für zwei Kinder Sorgepflichten zu haben.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III.

III.1. Die bP beantragt in ihrer Beschwerde ausdrücklich die Minderung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062). Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend die der Bestrafung zugrunde liegenden Übertretungsnormen sind infolge der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe mangels Anwendung dieser Normen im ggst. verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzustellen.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird.

Der Strafrahmen für das der bP vorgeworfene Delikt beträgt sohin bis zu 30.000 Euro.

Die von der bP verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen; diesem öffentlichen Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung kommt erhebliche Bedeutung zu.

In Ansehung der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Tatsache, dass die belangte Behörde bei der Strafzumessung lediglich circa 1,6 % des Strafrahmens ausgeschöpft hat, vermag das Landesverwaltungsgericht an sich nicht zu erkennen, dass eine Strafmilderung tunlich wäre. Berücksichtigt man jedoch den eklatanten Unterschied von angenommenem und tatsächlichem Einkommen der bP, deren Sorgepflichten und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, erachtet es das Landesverwaltungsgericht als vertretbar, die Strafe weiter zu senken. Eine noch weitere Senkung ist auch vor dem Hintergrund, dass die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und neben der Spezial- auch der Generalprävention eine gewisse Bedeutung zukommt, nicht in Erwägung zu ziehen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation der bP unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer